

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17824 –**

Einsatz von Mediatoren in Streitigkeiten des Bundes

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Mediation als Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung hat das Ziel, Streitigkeiten durch eine eigenverantwortliche und freiwillige Problemlösung im Interesse aller beteiligten Parteien zu beenden. Sie wurde in Deutschland zunächst durch das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in Deutschland (MediationsG) vom 21. Juli 2012 zusammenhängend geregelt. Mit diesem Gesetz sollten nicht nur die Vorgaben der Richtlinie 2008/52/EG (Mediationsrichtlinie) erfüllt, sondern darüber hinaus auch die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung gefördert werden. Mediationen werden mittlerweile in sämtlichen Lebensbereichen angewendet und durchgeführt.

Die Bundesregierung teilte bereits im Rahmen der Veröffentlichung der Evaluation des MediationsG in der Einleitung auf Bundestagsdrucksache 18/13178 vom 20. Juli 2017 mit, dass sie den Evaluationsbericht des MediationsG zum Anlass nehmen werde, um im Austausch mit den betroffenen Kreisen auf der Grundlage der Erkenntnisse des Berichts zu überlegen, wie das mit dem MediationsG verfolgte Ziel der Förderung von Mediation langfristig noch besser verwirklicht werden kann. Fraglich ist vor diesem Hintergrund jedoch, inwiefern die Bundesregierung in Streitigkeiten, in welchen der Bund selbst involviert ist, Mediationen anwendet und welche Kenntnisse sie darüber besitzt.

1. In wie vielen Fällen, in denen der Bund Partei war, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils in Streitigkeiten Mediationen durchgeführt worden?

Die Zahl der Mediationen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Sie erfasst Mediationen im Zusammenhang mit gerichtlichen und außergerichtlichen Konfliktfällen der Bundesministerien sowie der jeweils zu ihren Geschäftsbereichen gehörenden Behörden, bei denen der Bund Partei war.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3	3	5	8	7	12	28	15

2. In wie vielen Fällen, in denen der Bund Partei war, sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils in Streitigkeiten andere alternative Streitbeilegungsmethoden (ADR – Alternative Dispute Resolution) zur Anwendung gekommen, und welche?

Die Zahl der sonstigen alternativen Streitbeilegungsmethoden ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht. Sie umfasst Schiedsgerichtsverfahren, Schiedsgutachten, Güterichterverfahren und Schlichtungsverfahren nach § 16 des Behindertengleichstellungsgesetzes (ab 2017).

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
4	2	2	4	6	85	55	100

3. Wie viele Mediatoren sind in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils von der Bundesregierung beauftragt worden (bitte nach Ressort auflisten)?
- Bei wie vielen davon handelte es sich um zertifizierte Mediatoren nach der Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung (ZMediatAus-bV)?
 - In wie vielen Fällen war die Zertifizierung der Mediatoren für die Bundesregierung ausschlaggebend für die Beauftragung der Mediatoren?

Die Zahl der von der Bundesregierung beauftragten Mediatorinnen und Mediatoren ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0	0	0	1(BMU)	1(BMZ)	2(BMAS), (45,BMJV)	1(BMZ), 2(BMAS), (52,BMJV)	2(BMZ), 1(BMWi), 2(BMAS), (21,BMJV)

In den vom BMZ gemeldeten Fällen wurden Mediatorinnen und Mediatoren der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung eingesetzt. Es ist nicht bekannt, ob diese über eine Zertifizierung nach der ZMediatAusV verfügen.

Im Fall des BMWi verfügte der eingesetzte Mediator über eine Zertifizierung; diese Qualifizierung war für die Beauftragung maßgeblich.

Auch die vom BMAS gemeldeten Mediatorinnen und Mediatoren verfügen über eine Zertifizierung. Für die Beauftragung war dies nicht maßgeblich.

Bei den Verfahren des BMJV (und dessen Geschäftsbereich) handelt es sich um Konfliktberatungen. Eine statistische Erfassung findet nicht statt. Deshalb sind nähere Angaben zur angewandten Methode und zur Qualifizierung der beauftragten Personen leider nicht möglich.

4. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils in Streitigkeiten, in welchen der Bund Partei war, Mediationen gescheitert?

Die Zahl der gescheiterten Mediationen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
0	0	4	5	6	7	10	9

5. In wie vielen Fällen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012 bis 2019 jeweils in Streitigkeiten, in welchen der Bund Partei war, Mediationen verfahrensbeendend gewesen?

Die Zahl der verfahrensbeendenden Mediationen ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
3	2	2	3	0	3	16	4

6. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung derzeit, um den Einsatz von Mediationen in Streitigkeiten zu erhöhen, in denen der Bund Partei war?
7. Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zukünftig zu ergreifen, um den Einsatz von Mediationen in Streitigkeiten zu erhöhen, in denen der Bund Partei ist?
8. Welche Voraussetzungen müssen aus Sicht der Bundesregierung geschaffen werden, um den Einsatz von Mediationen in Streitigkeiten zu erhöhen, in denen der Bund Partei ist?

Die Fragen 6 bis 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Wie bereits in dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (Bundestagsdrucksache 17/5335) ausgeführt, ist die Bundesregierung bestrebt, die Mediation zu fördern. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz plant deshalb eine Fachkonferenz am 22. Juni 2020 zum Thema „Stärkung der Mediation: Qualitäts- und Reputationssteigerung durch mehr staatliche Regulierung?“. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Mediationsgesetzes soll mit allen Interessentragenden eine umfassende Bestandsaufnahme zur Lage der Mediation in Deutschland erfolgen und dabei unter anderem auch erörtert werden, ob es wirksame Möglichkeiten gibt, in Streitigkeiten, an denen der Bund beteiligt ist, vermehrt eine Mediation als Konfliktlösungsverfahren zum Einsatz zu bringen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Verfahrenswahl stets der Zustimmung aller Streitbeteiligten bedarf. Das Konzept der Mediation fußt wesentlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Es bestehen grundsätzlich nur dann Erfolgsaussichten einer Mediation, wenn alle Konfliktparteien dazu bereit sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.